
Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- zu 1.11 Ausnahmsweise werden auf Flur-Nummer 841/5 "nicht störende"
Gewerbebetriebe zugelassen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).
Die Festsetzungen des seit 16.06.1970 rechtsverbindlichen
Bebauungsplanes "Am Lindenweg", einschließlich der Deck-
blätter Nr. 1 bis 5 gelten im vollem Umfang.
- zu 2.4 2.48 E zulässig ist nur das Erdgeschoß.
Traufhöhe maximal 3,50m
-